



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Linguistik als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Linguistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen aus dem Teilbereich Romanistik sind Grundkenntnisse in Latein, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinanderfolgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch den bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolvierten Sprachkurs des ersten Niveaus.

**§ 4
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.



- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Aufgabe der Linguistik ist, Sprache aus verschiedenen Perspektiven, mit unterschiedlichen Fragen und Methoden wissenschaftlich zu untersuchen. ²Dabei ist die Linguistik nicht an eine bestimmte Sprache gebunden, sondern versteht sich als sprachübergreifende Wissenschaft. ³Daher sind in das Bachelor-Studium der Linguistik verschiedene Philologien eingebunden: Germanistische, anglistische, romanische und slawistische Sprachwissenschaft, Kaukasiologie, Arabistik sowie Indogermanistik.
- (2) Ziele des Studienfachs sind:
- Einführung in grundlegende Wissensgebiete und Arbeitsweisen der synchronen (theoretischen und angewandten) und diachronen Linguistik,
 - Vermittlung sowohl theoretischer fachlicher Kenntnisse als auch praktischer Kompetenzen der sprachlichen Kommunikation,
 - empirische Überprüfung der in der linguistischen Forschung erarbeiteten Theorien an praktischen Fragestellungen.
- (3) ¹Das Ergänzungsfach Linguistik qualifiziert bei Kombination mit einem geeigneten Kernfach für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Werbung, Editing, Literarische Öffentlichkeit, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung, Literatur- und Kulturarbeit und Theater. ²Der Bachelor-Abschluss Linguistik ist Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Masterstudiengang ähnlicher Ausrichtung.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Linguistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



(3) ¹Das Modulangebot im Ergänzungsfach Linguistik besteht aus 63 Modulen.

²Das Fach gliedert sich in zwei Bereiche:

- (I) Allgemeine Linguistik und
- (II) Sprachspezifische Linguistik.

³In beiden Bereichen werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP besucht.

(4) ¹Die Allgemeine Linguistik gliedert sich in zwei Bereiche:

- (a) Theoretische Linguistik und
- (b) Angewandte Linguistik.

²In beiden Bereichen müssen mindestens 10 (maximal 20) LP erworben werden.

(5) ¹Die Sprachspezifische Linguistik gliedert sich ebenfalls in zwei Bereiche: In einem der beiden Bereiche besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen zu einer Vertiefungssprache (davon 10 LP sprachpraktisch und 5-10 LP linguistisch). ²In dem anderen Bereich besuchen die Studierenden linguistische Überblicksveranstaltungen zu weiteren Sprachen (10-15 LP). ³Fällt die Wahl im Bereich der sprachspezifischen Linguistik auf Französisch, werden die geforderten LP nur in linguistischen Lehrveranstaltungen erworben (ausreichende Französisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt).

(6) ¹Studierende, die bereits im Kernfach ein sprachwissenschaftliches Fach studieren (z.B. Germanistik, Romanistik, Indogermanistik, Slawistik, Anglistik) belegen im Ergänzungsfach Linguistik ausschließlich Seminare aus anderen sprachwissenschaftlichen Fächern.

²Studierende, die im Kernfach kein sprachwissenschaftliches Fach studieren, müssen Einführungsmodule im Umfang von 15 LP aus der Germanistischen und/oder Indogermanistischen Sprachwissenschaft belegen. ³Folgende Modulkombinationen sind möglich:

- IDG BM 1 (10 LP) + ein Modul aus B-GSW-00– B-GSW-05 (5 LP)
- drei Module aus B-GSW-00– B-GSW-05 (je 5 LP)



- (7) Diese Einführungsveranstaltungen gehören in den Bereich Allgemeine Linguistik und können auch von Studierenden aus anderen sprachwissenschaftlichen Fächern (Kernfach) belegt werden (maximal 15 LP).

Allgemeine Linguistik 30 LP	Sprachspezifische Linguistik 30 LP
Theoretische Linguistik [mindestens 10, höchstens 20 LP]	Vertiefungssprache Sprachpraktische Übungen [10 LP] Sprachspezifische Seminare [5-10 LP]
Angewandte Linguistik [mindestens 10, höchstens 20 LP]	Sprachspezifische Veranstaltungen zu anderen Sprachen [10-15 LP]

- (8) Modulübersicht:

a) Einführung

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Germanistische Sprachwissenschaft		
B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	5
B-GSW-01	Einf. Phonetik/Phonologie	5
B-GSW-02	Einf. Lexikologie	5
B-GSW-03	Einf. Grammatiktheorie I	5
B-GSW-04	Einf. Textlinguistik	5
B-GSW-05	Einf. diachrone germanist. Sprachwissenschaft	5
Indogermanistik		
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	10



b) Theoretische Linguistik

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Germanistische Sprachwissenschaft		
B-GSW-06	Sprachtheorie	5
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	5
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II	5
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	5
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	10
Anglistik		
BA.AA.SW04	Language and Cognition	5
BA.AA.SW08	Language Acquisition	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
Indogermanistik		
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	10
IDG BM 5	Eurologistik	10

c) Angewandte Linguistik

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Germanistische Sprachwissenschaft		
B-GSW-07	Dialektologie	5
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	5
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	5
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	10
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	10
B-GSW-13	Norm und Varianz	10
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	10
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	10



Anglistik		
BA.AA.SW08	Language Acquisition	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
IDG BM 6	Altindische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 8	Anatolische Sprachwissenschaft	10
Slawistik		
BSLAW 4.1V	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Vorlesung	5
BSLAW 4.1a	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Seminar	5

d) Sprachspezifisch und Vertiefungssprache

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Slawistik		
BSLAW 3.1 V	BM Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I Vorlesung	5
BSLAW 3.1 a	BM Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I Seminar	5
BSLAW 4.1 V	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Vorlesung	5
BSLAW 4.1 b	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Seminar	5
BSLAW 9.1	BM Russische Sprachvermittlung – Lesen, Sprechen, Schreiben (Grundkurs Ia (1)) (= ohne Vorkenntnisse)	5
BSLAW 9.2	BM Russische Sprachvermittlung – Hören und Sprechen (Grundkurs Ia (2)) (= ohne Vorkenntnisse)	5
BSLAW 9.3	BM Russische Sprachvermittlung – Lesen, Sprechen, Schreiben (Grundkurs Ib (1)) (= mit Vorkenntnissen)	5
BSLAW 9.4	BM Russische Sprachvermittlung – Hören und Sprechen (Grundkurs Ib (2)) (= mit Vorkenntnissen)	5
BSLAW 10.1	BM Tschechisch Grundkurs a	5
BSLAW 10.2	BM Tschechisch Grundkurs b	5
Anglistik		
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5



Indogermanistik		
IDG BM 5	Eurologistik	10
IDG BM 6	Altindische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 8	Anatolische Sprachwissenschaft	10
Kaukasiologie		
Kauk-SK-1	Georgisch I	5
Kauk- SK-2	Georgisch II	5
Kauk- SK-3	Kartwelsprachen I	5
Kauk- SK-4	Kartwelsprachen II	5
Kauk- SK-5	Ostkaukasische Sprachen I	5
Kauk- SK-6	Ostkaukasische Sprachen II	5
Kauk- SK-7	Westkaukasische Sprachen I	5
Kauk- SK-8	Westkaukasische Sprachen II	5
Kauk- SK-9	Altgeorgisch I	5
Kauk- SK-10	Altgeorgisch II	5
Kauk-BA-1	Einführung in die Kaukasiologie	5
Arabistik		
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	5
Arab 1.1	Arabisch I	10
Romanistik		
BRomI-SW2	Italienische Sprachwissenschaft Einführung	5
BRomI-SW3	Italienische Sprachwissenschaft Seminar	5
BRomI-SW4	Italienische Sprachwissenschaft Überblick 1	5
BRomI-SW5	Italienische Sprachwissenschaft Überblick 2	5
BRomI-SP1	Sprachpraxis Italienisch 1	10
BRomR-SW2	Rumänische Sprachwissenschaft Einführung	5
BRomR-SW3	Rumänische Sprachwissenschaft Seminar	5



BRomR-SW4	Rumänische Sprachwissenschaft Überblick 1	5
BRomR-SW5	Rumänische Sprachwissenschaft Überblick 2	5
BRomR-SP1	Sprachpraxis Rumänisch 1	10
BRomS-SW2	Spanische Sprachwissenschaft Einführung	5
BRomS-SW3	Spanische Sprachwissenschaft Seminar	5
BRomS-SW4	Spanische Sprachwissenschaft Überblick 1	5
BRomS-SW5	Spanische Sprachwissenschaft Überblick 2	5
BRomS-SP1	Sprachpraxis Spanisch 1	10
BRomF-SW2	Französische Sprachwissenschaft, Einführung	5
BRomF-SW3	Französische Sprachwissenschaft Seminar	5
BRomF-SW4	Französische Sprachwissenschaft Überblick 1	5
BRomF-SW5	Französische Sprachwissenschaft Überblick 2	5

e) Vertiefungssprachen:

Tschechisch, Russisch, Georgisch, Arabisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch

(9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-12	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
BSLAW9.1	Propädeutikum



BSLAW9.2	Propädeutikum
BSLAW10.2	BSLAW 10.1
BRomI-SW3	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomI-SW4	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BA-Rom-Ita-SW5	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-SW3	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-SW4	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-SW5	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomF-SW3	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomF-SW4	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomF-SW5	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomS-SW3	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomS-SW4	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomS-SW5	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
Kauk-SK-4	Kauk-SK-3
Kauk-SK-6	Kauk-SK-5
Kauk-SK-8	Kauk-SK-7
Kauk-SK-10	Kauk-SK-9

- (10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden auch vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und muss im Kernfach absolviert werden.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Linguistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.
²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität